# LEGENDE

A) Für die Festsetzungen

Straßenbegrenzungslinie

Grenze des Geltungsbereiches

Baugrenzen

Offentliche Grünstreifen mit Baumbepflanzung

Privater Pflanzstreifen, mind. 5,00 m breit.

der mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen

in aufgelockerter Form gruppenartig zu bepflanzen

Landwirtschaftlicher Weg

B) Für die Hinweise

Bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen

Grundstücks- und Flurnummern

Vorhandene Wohngebäude

Grund- und Oberflächenwasser Aufzeichnungen des Grundwasserstandes im vorgesehenen Baugebiet liegen nicht vor. Den Bauwerbern wird empfohlen, sich durch Schürfgruben über die genaue Lage des Grundwasser-Spiegels zu informieren und ggf. durch Ausbildung wasserdichter Kellergeschoße (Grundwasser-Wannen) entsprechende

Nachdem durch die Baumaßnahme sicherlich bestehende Dränungen angeschnitten werden, ist darauf zu achten, daß deren Funktion nicht unterbunden wird. Bestehende Wegseitengräben dürfen durch die vorge-

Stromversorgung

Die Stromversorgung des Gebietes kann durch die Unterfränkische Überlandzentrale Lülsfeld ausgehend von der Umspannstation "C" im Siedlungsgebiet "Birngarten" sichergestellt werden. Bei Betriebsansiedlungen mit höherem Leistungsbedarf wird es jedoch notwendig, daß ab der genannten Station separate Kabelleitungen verlegt werden müssen.

sehene Erschließung nicht beeinträchtigt werden. KRAUTHEIM

ACKERLAND

ACKERLAND

# Textliche Festsetzungen

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Baugebiet ist ausgewiesen als Gewerbegebiet GE gem. § 8 BauNVO.

Die Errichtung von Wohnungen für Aufsichts-und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ist gem. § 1 Abs.6 Ziffer 2 in Verbindung mit § 8 Abs.3 Ziffer 1 BauNVO allgemein zulässig.

Für die Bebauung der Grundstücke wird festgelegt:

GFZ 1,0 GRZ 0.8

#### Bauweise

Für das Baugebiet wird offene Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO festgesetzt.

Freistehende Wohngebäude sind als erdgeschoßige Gebäude mit Sattel-oder Walmdach, Dachneigung 28 - 42 auszuführen.

# 3. Nebenanlagen

Für die Errichtung von Garagen und Nebenräumen ist Art.7 Abs.5 der BayBO maßgebend.

## 4. Grünordnende Maßnahmen

Das Planungsgebiet ist gut einzugrünen. Je 500 m² unbebauter Fläche sind an geeigneten Stellen mind. ein großkroniger Laubbaum und fünf Sträucher anzupflanzen und zu unterhalten.

Entlang der Planungsgebietsgrenzen in nördlicher und westlicher Richtung wird als Abgrenzung des Gebietes gegenüber der freien Landschaft ein mind. 5,00 m breiter Pflanzstreifen gefordert, der in aufgelockerter Form gruppenartig zu bepflanzen ist.

In die drei öffentlichen Grünflächen entlang des Rimbacher Weges sind insgesamt 8 Hochstämme, kleine Flächen je 2. große Fläche 4 Bäume in der Pflanzqualität StU 16/18 3 x verschult, als traufüberschneidendes Grün zu pflanzen. Für die Bäume ist ein Pflanzabstand von ca. 10 m zu wählen.

Als Bepflanzung sind alle standort gerechten heimischen Laub-und Ziergehölze (ausschließlich Trauerform) einschließlich Obstbäumen (Kern-und Steinobst, sowie Walnußbäume) und Beerensträuchern zugelassen. Soweit außer Obstgehölzen auch Laubbäume, Heister und Ziersträucher angepflanzt werden, muß sich die Pflanzenauswahl an die natürliche potentielle Vegetation des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes halten. Dabei sollten bevorzugt folgende Gehölze Verwendung finden:

Bäume: Stieleiche, Winterlinde, Rotbuche, Hainbuche, Vogelkirsche

Heister: Feldahorn, Eberesche, Birke, Hainbuche, Vogelkirsche

Sträucher: Hasel, Wolliger Schneeball, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Faulbaum, Liguster, Wildrosen

Pflanzengröße: aus landschaftsgestalterischen Gründen werden für die Anpflanzung folgende Pflanzengrößen dringend empfohlen:

Hochstamm oder Stammbusch mit einem Stammdurchmesser von 12 - 14 cm

Heister: 2 - 2,50 m Höhe, zweimal verschult Sträucher: Höhe 80 - 125 cm, zweimal verschult

#### 5. Abstandsregelung

Für die Abstandsregelung gelten Art. 6 und Art.7 der

#### 6. Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen mit Ausnahme von technisch erforderlichen Böschungsstützmauern darf 2,00 m ab Oberkante Gehsteig nicht übersteigen. Mauersockel sollten vermieden werden, dürfen, falls sie notwendig werden jedoch 0.50 m nicht übersteigen.

Als Baustoff für Mauersockel ist heimischer Naturstein zu verwenden. Grelle, leuchtende Farbanstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune entlang der öffentlichen Straßenfronten sind nurals Ausnahme vorübergehend zugelassen. wenn sie dem Schutz einer gärtnerischen Hinterpflanzung für begrenzte Zeit dienen.

# 7. Zulässige Materialien für die Gebäude

Die Wohngebäude sind hart einzudecken. Zugelassen sind hierfür alle Arten von Dachziegeln, Schiefer und als Ausnahme die Berliner Welle in Asbest. Für alle anderen Gebäude sind Wellasbestzementplatten, Blech und ähnliche Deckungen zugelassen. Die zulässigen Eindeckungen sind rotbraun oder anthrazitfarbig zu halten.

Die Gebäude sind in gedeckten Putz-, Mauer- oder Verkleidungsfarben auszuführen. Grelle Farbanstriche sind untersagt.

#### 8. Gebäudeeinstellungen

Die sichtbare Sockelhöhe der Gebäude bei durchwegs ebenem Gelände darf 0,80 m nicht übersteigen. In hängigen Geländebereichen darf der hangoberseitige Sockel nicht mehr als 0,40 m betragen. Die maximale Traufhöhe der Gebäude wird auf 7,00 m festgesetzt.

#### 9. Solaranlagen

Auf den Dächern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Solaranlagen zulässig.

Gerolzhofen im April 1982 Geändert und ergänzt im September 1982

Für den Entwurf:

Din ling (FH) Eugen Weimann Für die Gemeinde:

Frankenwinheim

GEMEINDE FRANKENWINHEIM LKR. SCHWEINFURT

**BEBAUUNGSPLAN FÜRDASGEWERBEGEBIET** 

"NÖRDLICH DES RIMBACHER WEGES "

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: GEWERBEGEBIET GE BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE

Siche Kindering V. 24.10. 1930

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß \$ 20Abs.6 BBauG.

vom 27.22.82. bis 27.07.83 öffentlich ausgelegt. Frankenwinheim, den. 03. März 1983

> .. Ilmann. \*Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom gem. § 10 BBaug. am 20.06.1983 als Satzung beschlossen.

Frankenwinheim, den. 22.06.1983

Terring son 1Bürgermeister)

Der Bebauungsplan ist gemäß § Ar HauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 31.08.1983 Nn 3. 3. 2 genehmigt worden. Schweinfurt, 31.08.1983 Fö

Mainka, Oberregierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung ob vom 12.7c. P3 bis gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung u. die Auslegung sind am 12.10.1983 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

minno cum / (Bürgermeister)

Vorhandene Nebengebäude

Abdichtungsmaßnahmen zu treffen.

Vorgeschlagene Grundstücksneugrenzen